

Landgericht Berlin
42.Große Strafkammer
Turmstr.91
10559 Berlin

Antrag gemäß § 119a StPO

In der Strafsache des Kay Schedel, zur Zeit JVA Moabit, nachfolgend Antragsteller gegen die JVA Moabit vertretend durch die Anstaltsleitung Frau Anke Stein nachfolgend Antragsgegnerin wegen rechtswidrigen Verstößen gegen die Menschenrechte Artikel 3 EMRK, Amtsmissbrauch gemäß § 77 BBG reiche ich hiermit meinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung ein und beantrage die Feststellung das die willkürliche Maßnahme vom 28.01.2021 der Antragsgegnerin rechtswidrig war und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt hat. Den Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Frau XXXX zu gewähren.

Gründe:

Es war Donnerstag der 28.01.2021 gegen 6.15 Uhr. Der Antragsteller saß auf seinem Bett bekleidet mit einem Shirt, Sporthose und offenen Hausschuhen während der Antragsteller genüsslich eine Zigarette rauchte, einen Kaffee trank und mit seiner Freundin telefonierte. Plötzlich wurden parallel die beiden Türen unserer Zellen (Begegnungszelle) lautstark und hektisch aufgeschlossen. Die Antragsgegnerin brüllte den Antragsteller an „auflegen und rauskommen“. Dies tat der Antragsteller. Der Antragsteller sagte zur Antragsgegnerin, ich ziehe mir noch die Socken an. Die Antragsgegnerin wiederum „die brauchen sie nicht“. Aus der Zelle getreten sah der Antragsteller acht Antragsgegnerinnen. Normaler Weise sind es max. 3 bis 4 bei einer bevorstehenden Razzia. Dem Antragsteller war klar was jetzt abgeht. Zusammen und geschlossen im Konvoi mit dem Zellennachbarn des Antragstellers ging es vorbei am Aquarium der Teilanstalt 1 in den E-Flügel. Der Zellennachbar fragte den Antragsteller „Was hast du gemacht“? Der Antragsteller antwortete im Beisein der acht Antragsgegnerinnen: „mach dir kein Kopf, das ist nur die morgendliche Willkür der Antragsgegnerin“. Der Zellennachbar des Antragstellers ging in den Raum wo Leibesvisitationen abgehalten werden. Der Antragsteller stand währenddessen gelangweilt und frierend eingekesselt von Antragsgegnerinnen auf dem Gang. Nach ca. 5 Minuten kam der Zellennachbar des Antragstellers heraus und der Antragsteller ging rein. Einer der drei anwesenden Antragsgegnerinnen brüllte „alles ausziehen“. Ein Arzt oder ähnliches war **nicht** anwesend. Wie Gott den Antragsteller schuf, stand der Antragsteller vor der Antragsgegnerin. Beine breit, Hoden anheben, umdrehen, nach vorne beugen und After auseinander ziehen. Nach der Peepshow wurde der Antragsteller getrennt von seinem Zellennachbarn für ca. 50 Minuten in eine kalte Wartesuite eingeschlossen. Der Antragsteller saß dort nur bekleidet mit einem kurz ärmlichen T-Shirt, Sporthose und offenen Gesundheitslatschen ohne Socken. Es ging danach zurück auf unsere Begegnungszelle.Der Antragsgegnerin sollte bekannt sein, dass die U-Haft erschwerte Haftbedingungen mit sich führt und lediglich die Aufgabe erfüllt durch sichere Unterbringung der U-Haft Gefangenen um die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten. In der momentanen Corona Pandemie ist der Mensch sowieso schon an der psychischen und physischen Belastungsgrenze. Die Einschränkungen durch Corona führen zu erhöhten emotionalen Stress. Dies liegt auch daran, dass es einem nicht möglich ist für seine Familien und Freundin im Krankheitsfall vor Ort zu sein. Maßnahmen wie diese am 28.01.2021 führen zu Unsicherheit, inneren Ängsten und psychischen und physischen Leid. Des Weiteren ist die Art von Leibesvisitationen beschämend, zu tiefst demütigend und beim ungerechtfertigten Handeln der Antragsgegnerin zu emotionaler

Instabilität führend. Das Vorführen vor der Antragsgegnerin sowie Schutzbefohlenen sorgt für Gesprächsstoff unter den oben genannten. Es besteht ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Fragestellung, dass die willkürlichen Maßnahmen der Antragsgegnerin rechtswidrig waren und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt wurde. Ein Feststellungsinteresse besteht bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen. Es ist anerkannt, dass ein Feststellungsinteresse auch dann zu bejahen ist, wenn der Antragsteller, dass durch die Maßnahme, die Menschenwürdegarantie des Artikel 1 Abs. 1 GG und das unmenschlicher und erniedrigender Behandlung des Artikel 3 EMRK verletzt worden sind. Rückblickend auf die Maßnahme geht der Antragsteller davon aus, es liege daher eine Verletzung meines Rechtes aus Artikel 3 EMRK vor. Haftbedingungen verletzen Artikel 3 EMRK, wenn sie erhebliches psychisches oder physisches Leid verursachen, die Menschenwürde beeinträchtigen oder Gefühle von Demütigung oder Erniedrigung erwecken. Des Weiteren hat die Antragsgegnerin gegen folgende Paragraphen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Land Berlin verstoßen:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Die Persönlichkeit der U-Haft Gefangenen ist zu achten.

§ 4 Abs. 3 Vollzugliche Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.

§ 44 Abs. 1 Satz 4 Das Schamgefühl ist zu schonen.

§ 44 Abs.2 Satz 1 Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.

Der Artikel 5 GG in dem es heißt“ Jeder hat das Recht seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemeinen zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. In der JVA Moabit wird permanent dieser Artikel unseres Grundrechts missachtet und geleugnet. Wer seine Meinung gegen die Anstalt (Antragsgegnerin) äußert, so wie der Antragsteller, erleidet wie oben beschrieben Repressalien und ist der Willkür schutzlos ausgeliefert. Abschließend kann ich nur sagen, dass die Maßnahmen mir gegenüber fernab jeglichen Verstand waren. Eine schriftliche Empfangsbestätigung sowie Antwort sehe ich bis zum 15.02.2021 entgegen.